

Häufigkeit von Zitaten des Bundesgesetzblattes in den Entscheidungen der Bundesgerichte

Eine Auswertung der *juris data disc* Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Verwaltungsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialrechts und der Finanzgerichtsbarkeit und unter Heranziehung der *juris data disc* Bundesrecht.

Wolfgang Michel

Der verbindliche Gesetzestext:
Sein und Sollen

Wie halten es die "Oberen"?

In letzter Zeit wurde in *jur-pc* öfter die Frage nach dem "verbindlichen Gesetzestext" gestellt. So hat sich, unter anderen, Herberger im Rahmen der Diskussion über ein "elektronisches Bundesgesetzblatt" mehrfach dazu geäußert¹ und dabei die eigentlich für jeden Juristen selbstverständliche Feststellung getroffen, daß allein im gedruckten Bundesgesetzblatt der authentische Text zu finden sei, der auch "über die beste denkbare Amtlichkeitsgarantie – die von Art. 82 Abs. 1 GG" verfüge. Nur bei der Arbeit mit dem Bundesgesetzblatt gehe auch die Interpretationsmöglichkeit "aus dem Änderungsbefehl" für ein Gesetz nicht verloren. Aber die – auch von Herberger keineswegs verkannte – Wirklichkeit sieht aus mannigfaltigen Gründen meist "praktischer" Art ganz anders aus.

Im folgenden soll untersucht werden, wie es die Bundesgerichte – Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof – damit halten. Dabei werden jahrgangswise die Zahl der Entscheidungen mit Zitaten des Bundesgesetzblattes zu den Gesamtentscheidungszahlen in ein in Prozenten ausgedrücktes Verhältnis gesetzt und das Ergebnis graphisch dargestellt, Abb. 1–5. Von der Darstellung der absoluten Zahlen wurde wegen deren geringer Aussagekraft grundsätzlich abgesehen. Lediglich die Gesamtzahlen der einbezogenen und der als einschlägig ermittelten Entscheidungen wurden zusammen mit den Prozentsätzen bei den jeweiligen Graphiken im Abbildungstext angegeben. Absolut sind auch die Zahlen in der Graphik Abb. 6 betreffend die in den jeweiligen Jahren im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Einzelnormen. Eine Differenzierung zwischen Teil I und II des Bundesgesetzblattes schien nicht geboten.

I. Bundesgerichtshof

BGH

In die Untersuchung miteinbezogen sind alle Entscheidungen des BGH vom 30.06.1949 bis zum 30.06.1993, soweit sie von der entsprechenden *juris data disc* erfasst sind.

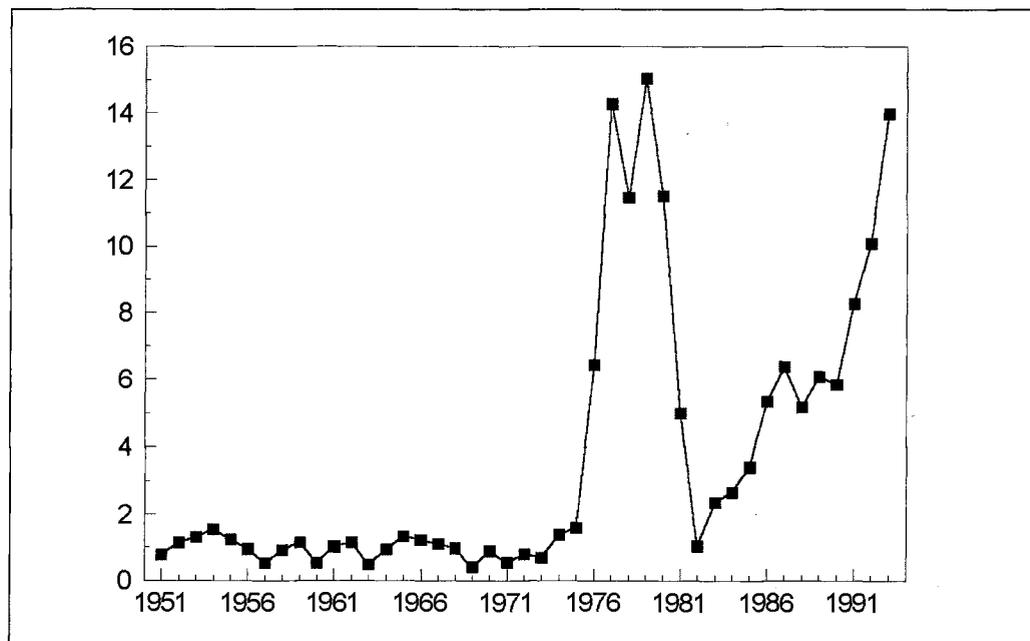


Abb. 1:
juris data disc Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, 3. Auflage 1993 – 41.600 Entscheidungen, davon 4,18 % (= 1.700) einschlägig.

¹ vgl. *IuR* 1987, S. 43 f., Nachdruck in *jur-pc* aktuell 7/93, S. i f.; *jur-pc* CD-ROM Digest, 1992, S. 163; *jur-pc* 11/92, S. 1811; *jur-pc* 7/93 S. 2167; *jur-pc* 9/93 S. 2256 ff.; aber auch: Mönkemeyer *jur-pc* 7/93, S. 2175 ff.; Burneleit, *jur-pc* 12/93, S. 2409 ff.

Die erste Entscheidung, in der das Bundesgesetzblatt vom BGH zitiert wird, datiert vom 12.04.1951, die letzte vom 14.07.1993.

In den 13 Entscheidungen aus den Jahren 1949 bis 1950 ist in keiner das Bundesgesetzblatt zitiert.

In den Jahren von 1951 bis 1975 bleibt der Anteil der einschlägigen Entscheidungen deutlich unter 2 %, in vielen Jahren sogar unter 1 %. Ab 1976 steigt er dann stark an, über 6,43 % 1976, 14,27 % 1977; 1978 kommt es zu einem Rückgang auf 11,46 %, 1979 wird das Maximum mit 15,04 % erreicht, danach erfolgt ein Abstieg über 11,52 %, und 4,99 % auf 1,04 % 1982. In der Folgezeit ist dann ein stetiger Wiederanstieg – unterbrochen nur 1988 und 1990 mit leichten Rückgängen – auf 13,98 % im “Rumpffahr” 1993 zu beobachten.²

II. Bundesverwaltungsgericht

Von den für die Jahre 1949 bis 1952 erfaßten insgesamt 270 Entscheidungen ist keine einschlägig. Die erste einschlägige Entscheidung datiert vom 13.10.1953.

BVerwG

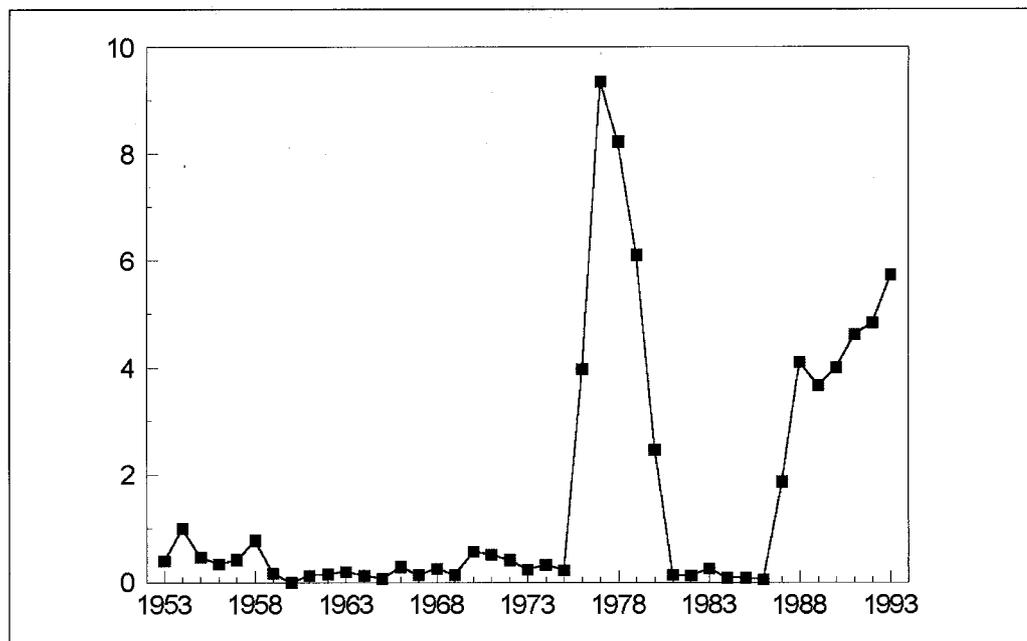


Abb. 2:
juris data disc Rechtsprechung des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., 1993 – 23.948 Entscheidungen, davon 8,59 % (= 2.058) einschlägig.

Von 1953 – 0,4 % – bis einschließlich 1975 – 0,23 % – liegt der Prozentsatz der einschlägigen Entscheidungen – mit Ausnahme 1954 mit exakt 1 % – jeweils deutlich unter 1 %. 1976 steigt er auf 3,97 % und 1977 auf das Maximum von 9,35 % an, um dann, über 8,22 % 1978, 6,09 % 1979 und 2,46 % 1980, ab 1981 – 0,14 % – wieder deutlich sogar unter 1 % zu fallen. Erst 1987 wird dann mit 1,86 % die 1 % – Marke wieder über – und in den folgenden Jahren mit 4,10 %, 3,67 %, 4,00 %, 4,61 %, 4,83 % und 5,73 % – im “Rumpffahr” 1993, letzte einbezogene Entscheidung vom 29.04.1993, letzte einschlägige Entscheidung vom 02.04.1993 – auch nicht mehr unterschritten.

III. Bundesarbeitsgericht

Einbezogen in Abb. 3 (auf der nächsten Seite) sind die Entscheidungen ab 1954, die erste einschlägige Entscheidung ist von 1954, die nächste dann erst von 1960. Auch in der Folge bleiben die Prozentsätze deutlich unter 1 %, wobei immer wieder Jahre ohne einschlägige Entscheidungen festzustellen sind: 1961–1963, 1968, 1973, 1974, 1976, 1978 und 1980. Für 1981 und 1982 ergab die Recherche auch nur 1 bzw. 2 einschlägige Entscheidungen. Ab 1983 bis 1992 einschließlich bewegen sich die Prozentsätze jeweils – deutlich – über 3 %, Maximum 1987 mit 5,01 %, dahinter 1985 und 1988 mit jeweils 4,79 % sowie 1991 mit 4,06 %, Ausnahme 1989 mit lediglich 2,51 %. Da für 1993 insgesamt nur 6 Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, davon keine einschlägig, von der juris data disc erfaßt sind, die

BAG

² Zum “Vergleich”: In den 30.883 Entscheidungen der Zivilsenate des BGH wird in 14.575 = 47,19 % das BGB und in 7.650 = 24,77 % die ZPO und in den 9.680 Entscheidungen der Strafsenate in 6.069 = 62,70 % das StGB und in 3.595 = 37,14 % die StPO zitiert.

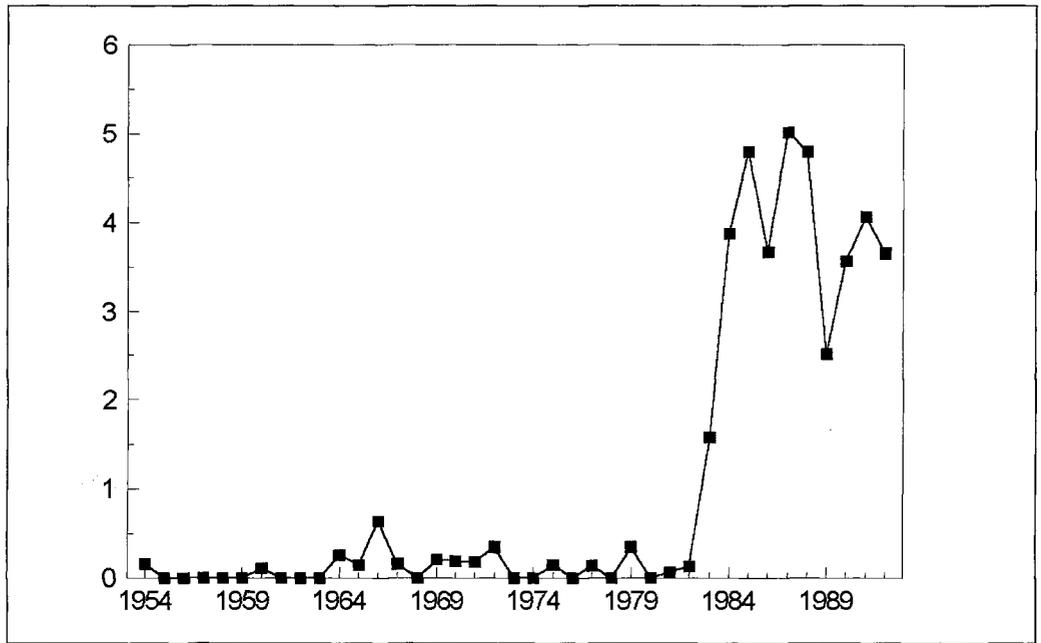
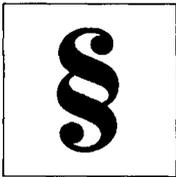


Abb. 3:
*juris data disc Rechtsprechung des
 Arbeitsrechts, 4. Aufl. 1993 –
 12.084 Entscheidungen, davon 5,4 %
 (= 653) einschlägig.*

letzte bereits vom 02.02.1993, soll 1993 als nicht repräsentativ insgesamt unberücksichtigt bleiben.

IV. Bundessozialgericht

BSG Erfasst sind die Entscheidungen seit 1950. Die erste einschlägige Entscheidung ist von 1955.

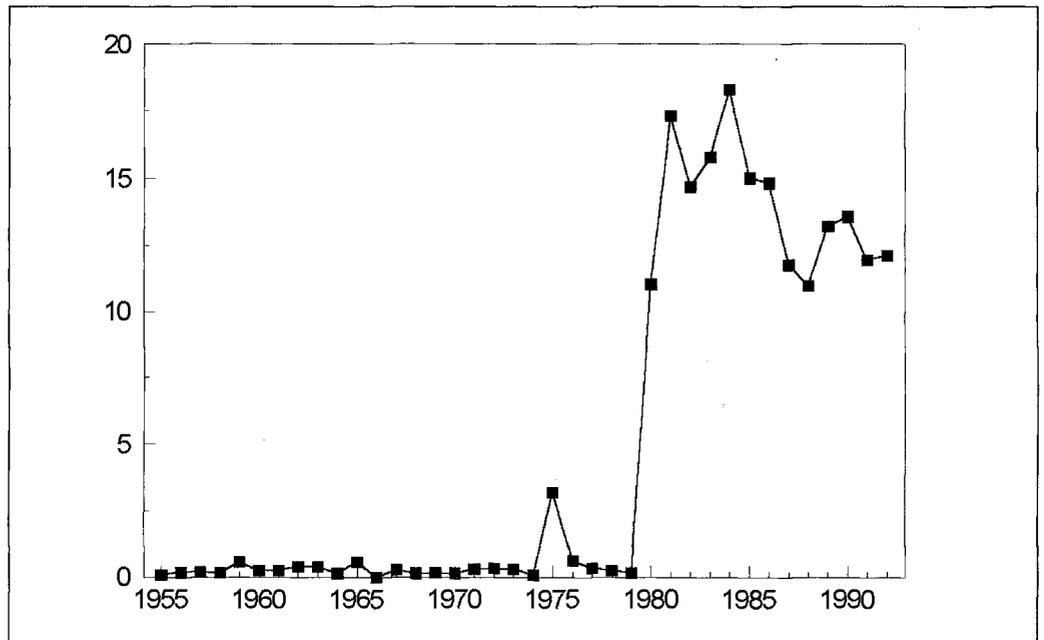


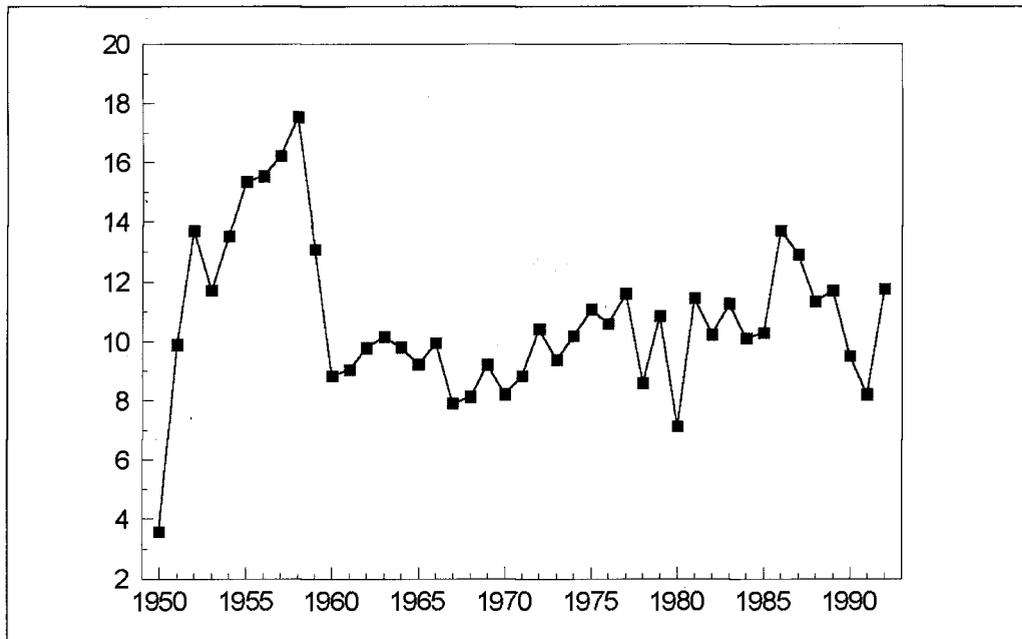
Abb. 4:
*juris data disc Rechtsprechung der
 Sozialgerichte, 4. Aufl. 1993 –
 20.340 Entscheidungen, davon 16,21 %
 (= 3.298) einschlägig.*

Mit Ausnahme von 1975 mit 3,2 % liegt der Anteil der einschlägigen Entscheidungen in der Zeit von 1955 bis einschließlich 1979 jeweils unter 1 %. Danach erfolgt ein sprunghafter Anstieg auf 11,02 % 1980 und 17,31 % 1981. In den Folgejahren werden dann etwas geringere Werte, 14,67 % und 15,77 % erreicht. In 1984 fällt dann das Maximum von 18,28 %. Bis 1988 nimmt dann die Zahl der einschlägigen Entscheidungen über 15,77 %, 14,81 % und 11,76 % bis auf 10,97 % ab. Danach liegen die Werte für den Rest der erfaßten Zeit jeweils mit 13,21 %, 13,57 %, 11,95 % und 12,12 % deutlich über 11 %. Der Erfassungszeitraum endet mit 1992, die drei – nicht einschlägigen – Entscheidungen aus 1993, die sich auf der genannten juris data disc befinden, wurden nicht mehr berücksichtigt.



V. Bundesfinanzhof

Abgesehen von 1950 – insgesamt nur 28 Entscheidungen, davon lediglich eine einschlägig – bewegt sich der Prozentsatz der einschlägigen Entscheidungen, nach den “Ausnahmejahren” 1952 und 1954–1959, um 10 %. Mehr oder weniger deutliche “Ausreißer” nach unten sind die Jahre 1967 mit 7,89 % und 1980 mit lediglich 7,12 % und nach oben 1986 mit 13,71 %.



BFH

Abb. 5:
juris data disc Rechtsprechung der
Finanzgerichtsbarkeit, 5. Aufl. 1993 –
31.893 Entscheidungen, davon 17,25 %
(= 5.503) einschlägig.

Die letzte in die Untersuchung einbezogene Entscheidung datiert vom 26.10.1992.

Bei der Interpretation der vorgestellten Zahlen ist Vorsicht geboten. Nicht übersehen werden darf die Tatsache, daß auf den juris data discs eine Reihe Entscheidungen nicht im Volltext erfaßt ist. Es liegt auf der Hand, daß so auch Zitate des Bundesgesetzblattes unberücksichtigt bleiben.

Gleichwohl werden deshalb die gewonnenen Erkenntnisse nicht so entwertet, daß sich schon deshalb eine Darstellung und Interpretation verbieten würde, zumal in nicht unerheblichem Umfang auch im “Kurztext” Bundesgesetzblattzitate enthalten sind³.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Die “Erfahrung”, daß Gerichte, soweit vorhanden, die von den Fachverlagen herausgegebenen “Gesetze”, vor allem die entsprechenden Gesetzessammlungen bevorzugen, scheint sich zu bestätigen. Der Rückgriff auf das Bundesgesetzblatt bleibt in aller Regel den Fällen vorbehalten, in denen es entsprechende Ausgaben – noch – nicht gibt, also in der ersten Zeit nach Neukodifikationen und generell bei Gesetzen mit begrenztem Wirkungsbereich, deren “verlegerische Bearbeitung” sich nicht lohnt. Dementsprechend ist bei den Entscheidungen der Fachgerichte die – reaktive – Häufigkeit der Zitate größer als beim Bundesgerichtshof.

Der geringe Anteil der einschlägigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts spricht nicht unbedingt gegen diese Überlegung. Dieser Umstand könnte darauf zurückzuführen sein, daß im Arbeitsrecht in vielen Bereichen das Richterrecht gegenüber dem Gesetzesrecht größere Bedeutung hat⁴.

Auffallend ist, daß bei vier Bundesgerichten irgendwann zwischen 1976 und 1983 die Prozentsätze der einschlägigen Entscheidungen stark ansteigen und danach, wenn auch teilweise nach “Abstürzen”, auf relativ hohem Niveau verbleiben. Auf einen Wechsel von juris zur generellen Volltextdokumentation dürfte dies nicht zurückzuführen sein, denn dieser ist erst 1987 erfolgt. Ausgehend von der Erwägung, daß besonders “neue” und “entlegene” Gesetze zum Gebrauch und damit auch zur Zitierung des Bundesgesetzblattes anregen, wird die gesetzgeberische Tätigkeit, die in den jeweiligen Jahren ihren Niederschlag im Bundesgesetzblatt gefunden hat, in der folgenden Graphik, Abb. 6, über die jährlich veröffentlichten Einzelnormen – Quelle: juris data disc Bundesrecht, 3. Aufl. 1993 – dargestellt.

Vorsicht bei der Interpretation

Bestätigung der Vermutung?

Sonderfall BAG

Starker Anstieg bei vier Bundesgerichten

³ BGH: 149; BVerwG: 220; BAG: 59; BSG: 172; BFH: 279.

⁴ vgl. hierzu auch Moritz, jur-pc 1+2/95, S. 3000 ff. (3004).

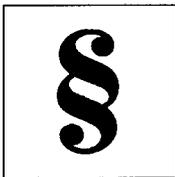
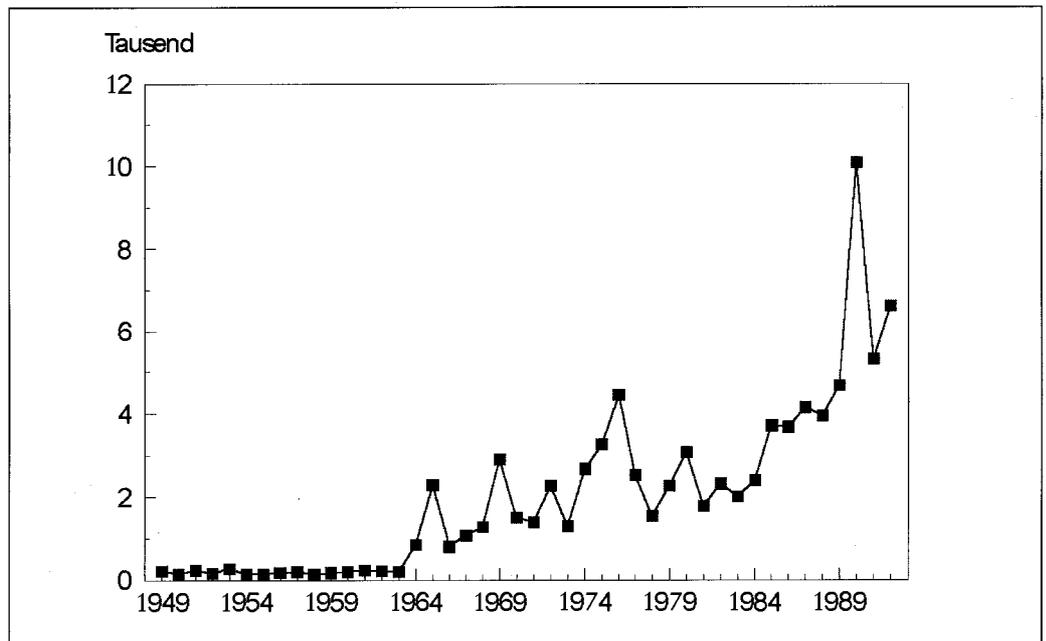


Abb. 6:
Anzahl der jährlich veröffentlichten
Einzelnormen
(Quelle: juris data disc Bundesrecht,
3. Auflage 1993)



Während sich die Zahl der jährlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Einzelnormen bis 1963 im Bereich unter 300, in einigen Jahren sogar unter 200, gehalten hat, setzt ab 1964 ein deutlicher Anstieg ein. Um Verzerrungen zu vermeiden, sind die im BGBl III vom 01.01.1964 entsprechend dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I 1958, S. 437) veröffentlichten Normen – 18.257 Einzelnormen – unberücksichtigt geblieben. 1965 wird zum ersten Mal die Marke von 2.000 überschritten. Es folgen dann zunächst immer wieder Jahre, in denen die Zahl 2.000 nicht erreicht wird. 1976 zeigt sich ein erster Höhepunkt mit insgesamt 4.442 Einzelnormen. Danach bleibt die Zahl nur noch 1978 mit 1.593 und 1981 mit 1785 unter 2.000. Das Maximum wird 1990 im Zuge der gesetzgeberischen Bewältigung der Vereinigung erreicht. Aber auch für die Jahre 1991 mit 5.314 und 1992 mit 6.616 bleibt die Zahl der veröffentlichten Einzelnormen, gemessen an den Jahren vor 1976, hoch.

Ein Interpretationsversuch.

Es erscheint nicht abwegig, den, beginnend mit 1976, bei allen in die Untersuchung einbezogenen Bundesgerichten, mit Ausnahme des Bundesfinanzhofs, der auch insoweit eine Sonderstellung einnimmt, festzustellende sprunghafte Anstieg, ebenso die in der jüngsten Vergangenheit festzustellenden höheren Prozentsätze der einschlägigen Entscheidungen nicht mit einem generellen Gesinnungswandel in Bezug auf die Bedeutung des "verbindlichen Gesetzestexts", sondern vielmehr mit dem hohen "gesetzgeberischen Output" in Verbindung zu bringen. Eine weitergehende Deutung des Zahlenmaterials erscheint jedoch, da zu spekulativ, unangebracht.

Beim BFH ist alles anders.

Eine Auffälligkeit anderer Art ist, wie bereits angedeutet, beim Bundesfinanzhof festzustellen. Die Kurve der einschlägigen Entscheidungen, Abb. 5, verläuft dort ab 1960 relativ gleichförmig auf hohem Niveau. Es erscheint naheliegend anzunehmen, daß die Gesetzesmaterie, mit der sich dieses Gericht vorwiegend befaßt, in geringerem Umfang "verlegerisch" betreut wird, als dies sonst der Fall ist. Für das "Hoch" in den fünfziger Jahren liefert das Zahlenmaterial keine schlüssige Begründung.